

Vorläufige Benutzungsordnung  
(Seeordnung)  
der Stadt Sarstedt  
für den Sarstedter/Giftener See

Als Besitzer des Sarstedter/Giftener Sees und in Übereinstimmung mit dem Landkreis Hildesheim als Eigentümer hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 22. Mai 1980 diese vorläufige Benutzungsordnung beschlossen. Nach Abschluß der Ausbauarbeiten im Bereich des Sees wird eine endgültige Benutzungsordnung erlassen.

§ 1  
Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den See und seine gesamten Ufer- und Grünanlagen.

§ 2  
Privatgewässer ohne Gemeingebrauch

(1) Der See ist ein Privatgewässer der Stadt. Er hat eine Länge von ca. 1.000 m, eine Breite von im Mittel ca. 200 m und eine maximale Wassertiefe von ca. 5 m.

(2) Am See und an seinen Ufern besteht kein Gemeingebrauch. Die Anlagen, insbesondere die Uferwege, stehen jedoch allen als Erholungsfläche zur Verfügung.

§ 3  
Baden

(1) Das Baden im See ist nur an der dafür hergerichteten Uferstrecke innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen erlaubt.

(2) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder offenen Wunden dürfen nicht baden.

(3) Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 4  
Angeln

(1) Das Fischereirecht ist an den Sportfischerei-Verein e.V. Sarstedt vergeben worden. Nur die Mitglieder dieses Vereins einschließlich Gäste sind berechtigt, die Fischerei auszuüben.

(2) Geangelt werden darf nur vom Ufer aus, jedoch nicht im Bereich der Anleger. Im Badebereich ist das Angeln nur außerhalb der Badesaison gestattet, es sei denn, das Baden ist wegen ungünstiger Witterung nicht möglich.

§ 5  
Begriffsbestimmungen für Wasserfahrzeuge

(1) Segelboote und Windsurfer sind Wasserfahrzeuge, die ihrer Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt sind, ausschließlich mit Hilfe von Segeln fortbewegt zu werden.

(2) Ein Sportboot ist ein gerudertes oder gepaddeltes Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt ist, in Leistungsvergleichen des Ruder- und Kanusports eingesetzt zu werden.

(3) Kleinwasserfahrzeuge sind sonstige Ruderboote, Paddelboote, Wassertretfahrzeuge, Falt- und Schlauchboote mit und ohne Segel und dergleichen ohne Motor oder Hilfsmotor.

(4) Ein Motorboot ist ein Wasserfahrzeug, das durch einen Motor angetrieben wird.

§ 6  
Segelboote, Sportboote, Kleinwasserfahrzeuge

(1) Das Befahren des Sees mit Segelbooten und Windsurfern ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 3 Abs. 1 und nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Hierbei gilt folgendes:

- a) Es werden nur Segelboote und Windsurfer mit einer Länge über alles bis zu 5 m und einer Segelfläche von höchstens 15 qm zugelassen.
- b) Wegen der geringen Größe der Wasserfläche kann die Zahl der zugelassenen Boote und Windsurfer beschränkt werden.

(2) Das Befahren des Sees mit Sportbooten, die dazu bestimmt sind, in Leistungsvergleichen des Rudersports eingesetzt zu werden, ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 3 Abs. 1 und nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Abs. 1 Buchstabe b) gilt sinngemäß.

(3) Das Befahren des Sees mit Sportbooten, die dazu bestimmt sind, in Leistungsvergleichen des Kanusports eingesetzt zu werden und mit Kleinwasserfahrzeugen ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 3 Abs. 1 erlaubt. Erlaubnispflichtig ist hier lediglich das Befahren des Sees mit Wassertretfahrzeugen. Abs. 1 Buchstabe b) gilt sinngemäß. Wassertretfahrzeuge werden nur im Rahmen einer gewerbsmäßigen Vermietung zugelassen. Falt- und Schlauchboote dürfen keine größere Segelfläche als 4 qm haben.

(4) Die Fahrzeuge nach den Abs. 1 bis 3 müssen verkehrssicher sein. Sie dürfen keinen größeren Tiefgang als 1,30 m haben. Für Schwertboote gilt dieses Maß bei heruntergelassenem Schwert.

(5) Unberührt bleiben über die Beschränkung der Abs. 1 bis 3 hinausgehende Zulassungen bei wassersportlichen Veranstaltungen nach § 21.

#### § 7

##### Motorboote

(1) Das Befahren des Sees mit Motorbooten und Amphibienfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Seeunterhaltung und Seeaufsicht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Elektronisch gelenkte Modellboote dürfen mit Erlaubnis der Stadt nur bis zu einem Stand- bzw. Fahrgeräusch von 50 Dezibel und 100 m vom östlichen Ufer aus betrieben werden. § 6 Abs. 1 Buchstabe b) gilt sinngemäß. Alle Motorboote müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Stadt kann den Betrieb von Motorbooten in Ausnahmefällen auf Antrag für gemäß § 21 genehmigte wassersportliche Veranstaltungen zulassen. Die Ausnahme-genehmigung ist für die Zeit der wassersportlichen Veranstaltung zu befristen.

(3) Die Zulassungen nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Stadt jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

#### § 8

##### Gewerblicher Bootsbetrieb

Die gewerbliche Vermietung von Kleinwasserfahrzeugen bedarf der Erlaubnis der Stadt. Zulässig ist nur die Vermietung von ein- bis höchstens viersitzigen Wasser-tret-, sonstigen Ruder- und Paddelbooten. Die Stadt bestimmt den Standort der Bootsvermietung, die höchstzulässige Zahl der Mietboote sowie die Art der Sicherheitsvorkehrungen am Standort und in den Mietbooten.

#### § 9

##### Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge

Das Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge ist nur an den von der Stadt kenntlich gemachten Stellen und auf dem Gelände der Wassersportvereine erlaubt.

#### § 10

##### Lagerung von Wasserfahrzeugen

(1) Das Lagern von unbemannten Wasserfahrzeugen an Bojen, an Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen ist untersagt.

(2) Liegeplätze an Bootsstegen usw. werden von der Stadt vergeben.

#### § 11

##### Verkehrsvorschriften

(1) Die Insassen von Wasserfahrzeugen haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Rettungs- und Bergungsbooten sowie Booten der Seeaufsicht ist von allen anderen Wasserfahrzeugen die Vorfahrt einzuräumen.

(3) Bei Segelbooten und Windsurfern hat das auf Steuerbordbug segelnde Boot den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen. Segeln mehrere Boote auf demselben Bug, hat bei Gefahr eines Zusammenstoßes jeweils das luvwärts liegende Boot auszuweichen. Bei Regatten haben die besonders gekennzeichneten Boote in jedem Fall Wegerecht.

(4) Kreuzen sich die Kurse zweier Sportboote, zweier Kleinwasserfahrzeuge oder zweier Motorboote und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, muß das Wasserfahrzeug ausweichen, das das andere an seiner rechten Seite hat. Im übrigen weichen alle Wasserfahrzeuge einander rechts aus und überholen links.

(5) Motorboote haben allen übrigen Wasserfahrzeugen, Paddelbooten den Ruderbooten und diese beiden Bootsarten den Segelbooten, den Windsurfern und allen übrigen Kleinwasserfahrzeugen auszuweichen. Manövrierunfähigen ruhenden Booten ist auszuweichen. Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Bahnmarkierungen, Wendemarken und andere Zeichen sind von den am See zugelassenen Wassersportvereinen im Einvernehmen mit der Stadt selbst zu setzen und wieder einzuholen.

(7) Der Bereich der Anleger ist den Nutzungsberechtigten vorbehalten.

(8) Bei Unfällen müssen alle Fahrzeuge, die sich in unmittelbarer oder nächster Nähe aufhalten, Hilfe leisten.

#### § 12

##### Verhalten bei Gefahr

Der See darf bei Nebel, Sturm und Eisgang nicht befahren werden. Bei plötzlich aufkommendem Nebel oder Sturm haben alle Wasserfahrzeuge unverzüglich festzumachen. Das gilt nicht für Rettungsboote im Einsatz.

#### § 13

##### Lichterführung

Bei Einbruch der Dunkelheit müssen alle Boote, die den See befahren, ausreichend beleuchtet sein. Bei Ruder-, Paddel- und Tretbooten kann diese Beleuchtung aus einem oder mehreren Lampions bestehen.

#### § 14

##### Eignung zum Führen von Wasserfahrzeugen

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen nicht geführt werden
- von Personen, die die Sachkunde oder die körperlichen Fähigkeiten zur Bedienung der Wasserfahrzeuge nicht besitzen,
  - von Personen, die durch Alkoholeinfluß an der verkehrssicheren Führung eines Wasserfahrzeuges behindert sind.

(2) Die Sachkunde zum selbständigen Führen eines Segelbootes wird durch Vorlage eines Segelscheines des Deutschen Segler-Verbandes, des Deutschen Kanu-Verbandes, einer anerkannten Segel- bzw. Seefahrt-Schule oder durch einen amtlichen Sportbootführerschein nachgewiesen. Die Sachkunde ist auch gegeben, wenn der theoretische Teil eines Lehrgangs zur Erlangung eines Segelscheines erfolgreich abgeschlossen ist und im Rahmen dieses Lehrgangs ein Segelboot geführt wird.

(3) Die Sachkunde zum Führen von Windsurfern wird durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises einer dazu berechtigten Stelle nachgewiesen. Ausreichend ist auch die Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des theoretischen Teils des Segelscheines A.

#### § 15 Erlaubnis

(1) Auf Antrag wird die Befahrungserlaubnis von der Stadt gegen Zahlung eines Entgeltes erteilt. Die Erlaubnis erlischt, wenn das Jahresentgelt nicht bis zum 1. März eines jeden Jahres eingezahlt wird. Nach Einzahlung des Entgeltes erhält der Antragsteller eine Bootsplakette für das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Anerkannte Wassersportvereine und zugelassene Vermieter von Kleinwasserfahrzeugen erhalten eine Sammelerlaubnis.

#### § 16 Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen

Zugelassene Wasserfahrzeuge sind mit einem Kennzeichen (Bootsplakette) und der Registriernummer deutlich sichtbar an der rechten Bootsseite zu versehen. Segelboote haben Nummern in mindestens 40 cm großen Ziffern auf beiden Seiten im Segel zu führen. Bei Klassensegelbooten gilt die Klassennummer auch als Seekennzeichen. Mietfahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen. Boote anerkannter Wassersportvereine müssen nur an beiden Außenseiten in sichtbarer Schrift den Namen des Vereins führen. Eine Abgekürzte Form ist zulässig.

#### § 17 Verunreinigungsverbote

(1) Jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung liegenden Gewässer, der Ufer, der Grünanlagen, Wege und sonstigen Flächen ist verboten. Hiernach ist auf den bezeichneten Flächen und Einrichtungen insbesondere untersagt,

- a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Flaschen, Obst- und Speiseresten, Ölbehältern, Scherben, Konservendosen und anderen Abfällen,
- b) das Verunreinigen mit übelriechenden oder ekelerregenden Stoffen,
- c) das Verrichten der Notdurft.

(2) Wer die in Abs. 1 aufgeführten Flächen verbotswidrig verunreinigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen.

(3) Im See darf keine Wäsche gewaschen und dürfen keine Haustiere getränkt oder geschwemmt werden.

(4) Mit Fahrzeugen (Kraftwagen, Fahrrädern, Motorrädern usw.) darf nicht in den See gefahren werden. Das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Ölwechsel ist im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung verboten.

(5) Haustiere dürfen im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung nur auf den Wegen und nur an einer höchstens 1,20 m langen Leine geführt werden. Auf den Wegen in unmittelbarer Nähe der zum Baden hergerichteten Uferstrecke dürfen Haustiere nicht geführt werden.

#### § 18 Zelte, Wohnwagen

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen oder fahrbaren Unterkünften im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist verboten. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

#### § 19 Sonstige Nutzungen

Sämtliche anderweitigen Nutzungen, die in dieser Benutzungsordnung nicht genannt sind, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Seeinsel darf nicht betreten werden, da es sich hierbei um ein Vogelschutzgebiet handelt.

#### § 20 Veranstaltungen

Jede wassersportliche Veranstaltung im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Stadt hat das Recht, bei Regatten und anderen Veranstaltungen den See ganz oder teilweise für den allgemeinen Verkehr zu sperren.

#### § 21 Benutzungsverbot

Bei einem Verstoß gegen die Vorschrift der Benutzungsordnung kann die Stadt ein vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot aussprechen bzw. die Erlaubnis widerrufen.

#### § 22 Haftung

(1) Die Benutzer des Sees und seiner Uferanlagen haften der Stadt für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.

(2) Bei Unfällen, bei Verlust oder Beschädigung von Sachen haftet die Stadt Sarstedt nur, wenn und soweit der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten zurückzuführen ist.

(3) Die Benutzer stellen die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlaß der Benutzung des Sees gegen sie geltend machen sollten.

§ 23  
Inkrafttreten

Diese vorläufige Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sarstedt, den 22. Mai 1980

Stadt Sarstedt

Gleit  
Bürgermeister

Bormann  
Stadtdirektor